

GEMEINDE RIEDHOLZ  
KANTON SOLOTHURN

15/28

TEIL - ZONENREGLEMENT

Oeffentliche Auflage vom 3. Januar - 2. Februar 1983

2-geschossige Einfamilienhauszone  
E 2

Die Zone E 2 ist von der Genehmigung dieses Teilzonen-Reglementes ausgenommen!

1 Gestattet sind alleinstehende Einfamilienhäuser oder max. an einer Parzellengrenze zusammengebaute Doppeleinfamilienhäuser.

2 Es gelten folgende Zonenbestimmungen:

Ausnutzungsziffer: max. 0,30

Geschosszahl: max. 2

Gebäudehöhe bergseits: max. 3,50 m

Gebäudehöhe talseits: max. 5,50 m

Firsthöhe bergseits: max. 8,00 m

Gebäuelänge: max. 25 m

Die Traufe talseits darf nicht höher liegen als die Traufe bergseits.

Attikageschosse: nicht gestattet

Dachaufbauten: Im Rahmen von § 64 Abs. 2 des Kant. BR gestattet.

2-geschossige Wohnzone  
W 2

1 Es gelten folgende Zonenbestimmungen:

Ausnutzungsziffer: max. 0,35

Geschosszahl: max. 2

Gebäudehöhe: max. 6,00 m

Firsthöhe: max. 9,50 m

Gebäuelänge: max. 35 m

3-geschossige Wohnzone  
W 3

Es gelten folgende Zonenbestimmungen:

Ausnutzungsziffer: max. 0,50

Geschosszahl: max. 3

Gebäudehöhe: max. 9,00 m

Firsthöhe: max. 13,50 m

Gebäuelänge: max. 40 m

Gewerbezone  
G

In der Gewerbezone sind nicht wesentlich störende Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industriebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen gestattet.

Es gelten folgende Zonenbestimmungen:

Gebäude- und Firsthöhe: max. 9,00 m \*

Gebäuelänge: ~~35~~ 40 m

Ausnutzungsziffer: max. 0,60

\* Für betriebsnotwendige Dachaufbauten wie Kamine, Ventilationsaufbauten usw. kann die Gebäudehöhe überschritten werden.

Gebiete mit Ge-  
staltungsplan-  
pflicht

An die im Zonenplan dargestellten Gebiete mit  
Gestaltungsplanpflicht werden folgende Anforderungen  
gestellt:

Gebiet Tannenstrasse / Buchenstrasse:

Die Erschliessung hat zu gewährleisten, dass die  
Tannenstrasse verkehrsarm bleibt (Wohnstrassen-  
charakter) und die Siedlung insbesondere über  
die Buchenstrasse erschlossen wird.

Es ist ein einheitlich gestaltetes Baukonzept  
zu sichern, das der zentralen, aber auch  
einsichtigen Lage besonders Rechnung trägt  
und eine etappenweise Realisierung sicher-  
stellt.

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat  
Riedholz am 7. März 1983:

Der Ammann:



Der Gemeindeführer

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

18.5.83 B

18.5.83 Ka

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. *1720* genehmigt.

Solothurn, den *14. Juni* 1983

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Gygis*

